



Amtsblatt des Bistums Magdeburg

Nr. 12

Magdeburg, 1. Dezember 2025

Dokumente des Bischofs

- Nr. 110 Orientierungshilfen zur Feier des Österlichen Triduum¹ in den Pfarreien des Bistums Magdeburg
- Nr. 111 Aufruf zur Kollekte Afrikatag 2026
- Nr. 112 Deutscher Caritasverband e.V. – Beschluss zur Sitzung der Unterkommission der Regionalkommission Ost am 5. November 2025 in Leipzig
- Nr. 113 Deutscher Caritasverband e.V. – Beschluss der Bundeskommission am 9. Oktober 2025 in Fulda – Bemessungsgrenze der Weihnachtszuwendung und Jahressonderzahlung
- Nr. 114 Deutscher Caritasverband e.V. – Beschluss der Bundeskommission am 9. Oktober 2025 in Fulda – AVR ab 1. Januar 2027

Dokumente des Bischofs

Nr. 110 Orientierungshilfen zur Feier des Österlichen Triduum¹ in den Pfarreien des Bistums Magdeburg

Bereits im Jahr 2007 wurden Orientierungshilfen zur Feier des Österlichen Triduum in unserem Bistum erlassen, die den damals neu gegründeten Gemeindeverbünden mit ihren Gemeinden helfen sollten, unter veränderten Rahmenbedingungen angemessen und würdig Ostern zu feiern. Seitdem hat sich wiederum vieles verändert, nicht zuletzt aufgrund der Errichtung der Pastoralregionen. Deshalb hat die Bischöfliche Liturgiekommision eine Neufassung der Orientierungshilfen vorgenommen, die in der derzeitigen Situation den Pfarreien und Gemeinden in den Pastoralregionen Hinweise und Anregungen für die Gestaltung der Gottesdienstordnungen geben sollen, um den pastoralen Herausforderungen und den liturgischen Vorgaben Rechnung zu tragen.

Nach Beratung im Ordinariatsrat und beschließend im Bistumsrat hat der Bischof die Veröffentlichung der „Orientierungshilfen für die Feier des Österlichen Triduum in den Pfarreien des Bistums Magdeburg“ am 30.11.2025 angeordnet. Damit besitzen sie für den Bereich des Bistums Magdeburg Rechtsgültigkeit.

Die Orientierungshilfen sind dem Amtsblatt als PDF-Datei angefügt. Sie können als Druck im Büro des Generalvikars auf Anfrage bestellt werden. Auf dem Plenum des Presbyteriums und bei den Regionalkonferenzen 2026 sind entsprechende Exemplare erhältlich.

Mitteilungen des Generalvikars

- Nr. 115 Weltmissionstag der Kinder

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 116 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen
- Nr. 117 E-Mail-, Telefonnummern- und Adressänderungen
- Nr. 118 Todesanzeigen

Weitere kirchliche Nachrichten

- Nr. 119 Bekanntgabe von Priesterexerzitien im Jahr 2026

Begleitend zu den Orientierungshilfen erscheint in den nächsten Wochen die liturgische Handreichung „Die Feier der Drei Österlichen Tage in Gemeinden ohne Priester. Liturgische Arbeitshilfe. Herausgegeben durch die Liturgiekommisionen der Bistümer Dresden-Meissen und Magdeburg. 203 Seiten. Magdeburg/Dresden 2025“. Darin enthalten sind Feiermodelle und Gestaltungsvorschläge für verschiedene Gottesdienst- und Andachtsformen einschließlich der entsprechenden Liturgischen Texte sowie Hinweise auf Lieder und Gebete im Gotteslob. Auch diese Publikation wird Anfang 2026 beim Plenum des Presbyteriums sowie bei den Regionalkonferenzen vorgestellt und ist dort jeweils erhältlich.

1. Einleitung

Das II. Vatikanische Konzil hat den theologischen Ausdruck des „Paschamysteriums“ als Schlüsselbegriff zum Verständnis der Liturgie verwendet (SC 5, 6 u. ö.). Zugleich wird die jährliche Feier des Leidens und der Auferstehung des Herrn an Ostern als das höchste Fest bezeichnet (SC 102). Die Feier dieses Paschamysteriums an Ostern ist deshalb für keine Pfarrei ein Fest wie jedes andere.

Jedoch haben sich durch die Entwicklungen und Strukturveränderungen der letzten Jahre die Rahmenbedingungen für die konkrete Feiergestalt dieser Tage für unsere Pfarreien mit ihren Gemeinden erheblich verändert.

Der gemeinsamen Sorge aller ehren- und hauptamtlich Verantwortlichen in den Pfarreien muss es deshalb obliegen, die Osterfeier in allen Pfarreien in angemessener und würdiger Form vorzubereiten und zu gestalten. Dabei sind die Ausgangssituationen in

unseren Pastoralregionen mit ihren Pfarreien sehr unterschiedlich, weshalb es verschiedene denkbare Gestaltungsvarianten geben kann.

2. Problematik

Die kleiner gewordenen Gemeinden, die geringer werdende Zahl liturgischer Dienste, aber nicht zuletzt auch der regionale Personaleinsatz aller hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter und die geringer werdende Anzahl der Priester bilden eine große Herausforderung für die Gestaltung der Liturgie. So ist in mancher Kleinstgemeinde die Feier der drei großen Gottesdienste des Tridiums nicht mehr leistbar.¹ Eine gänzlich neue Situation ist dadurch gegeben, dass nicht mehr in jeder Pfarrei für die Feier des Tridiums ein eigener Priester zur Verfügung steht, so dass seltener Eucharistie gefeiert werden kann. Gerade dann, wenn sich vor Ort noch größere Feiergemeinden versammeln können und genügend liturgische Dienste zur Verfügung stehen, müssen innovative und vom Sinngehalt der Osterfeier her verantwortungsvolle Lösungen gesucht und gestaltet werden.²

Auch nach Bildung der Pastoralregionen im Bistum Magdeburg behalten die Pfarreien ihre pastorale Eigenständigkeit. Damit verbunden ist die Verantwortung der Seelsorger zusammen mit den Gremien, besonders des Pfarrgemeinderates respektive des KV+, die liturgischen Feiern zu ordnen.³ Diese Sorge gilt es auch insbesondere für die Feier der Drei Österlichen Tage wahrzunehmen. Aufgrund der zum Teil großen Entfernung zwischen den Pfarreien wird eine Zusammenlegung nicht immer möglich sein. Für die Priester ist es aus gleichem Grund nicht zumutbar, die Feiern an verschiedenen Orten mehrfach zu halten.

Dabei sind zwischen den Verantwortlichen und den Gremien der Pfarreien in einer Pastoralregion rechtzeitig die nötigen Klärungen und Absprachen zu treffen.

3. Grundsätze

¹ Als die **drei großen Gottesdienste des Österlichen Tridiums** gelten die „Messe vom letzten Abendmahl“ am Gründonnerstagabend, die „Feier vom Leiden und Sterben Christi“ am Karfreitagnachmittag und die „Feier der Osternacht“. Während die Karfreitagsliturgie eine Wort-Gottes-Feier ist, sind die Abendmahlsliturgie und die Osternacht Eucharistiefeiern. Neben den genannten Liturgien gehören zum Triduum noch **andere Gottesdienste**, nämlich die Tagzeitenliturgie mit Morgen- und Abendlob sowie die Messe am Ostertag. Darüber hinaus hat die Volksfrömmigkeit besondere **Andachtsformen** am Österlichen Triduum hervorgebracht, die vielerorts gepflegt werden (siehe dazu unter 3.3).

² Vgl. Rundschreiben der Kongregation für den Gottesdienst über die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung vom 16. Januar 1988, Nr. 43, in: Die Messefeier. Dokumentensammlung (Arbeitshilfen 77). Hrsg. vom Sekretariat der DBK. Bonn 112009: „Desgleichen sollen dort, wo nicht genügend Teilnehmer, Ministranten oder Sänger vorhanden sind, die Feiern der Drei Österlichen Tage nicht stattfinden und die Gläubigen sich an eine größere Gemeinde anschließen. Wenn mehrere kleinere Pfarreien einem

3.1 In jeder Pfarrei ist das Österliche Triduum auch dann zu feiern, wenn die drei großen Gottesdienste nicht gefeiert werden können. Dabei muss die Einheit der Feier von Leiden, Tod und Auferstehung Jesu Christi berücksichtigt werden. Aus diesem Grund dürfen die Heiligen Feiern des Tridiums nicht als einzelne Gottesdienste isoliert gefeiert werden.

Es ist genau zu prüfen und zu beurteilen, inwiefern eine gemeinsame Feier der Drei Österlichen Tage durch verschiedene Gemeinden, unter Umständen auch Pfarreien sinnvoll sein kann. Dabei spielen Entfernung zwischen Gottesdienstorten, die Vertrautheit der Gemeindeglieder in diesen Räumen und die liturgischen Möglichkeiten vor Ort eine wichtige Rolle.

Außerdem ist die Möglichkeit der Kooperation mit kirchlichen Einrichtungen vor Ort in Betracht zu ziehen (z.B. Kindertagesstätte, Bildungseinrichtung oder Sozialeinrichtung).

3.2 Ziel muss es sein, dass Gläubigen und Suchenden die Mitfeier der Drei Österlichen Tage ermöglicht wird. Deshalb ist auch das Ortsprinzip zu berücksichtigen. Bei aller Kleinheit unserer Verhältnisse, die Sammlung und Zusammenführung in größeren Räumen nötig macht, darf das Prinzip der versammelten Gemeinde vor Ort im Lebensraum der Menschen nicht unberücksichtigt bleiben. Es ist auf Ausgewogenheit in Bezug auf Zusammenführung bzw. Feiern vor Ort zu achten.

Dabei können außer den drei großen Liturgien des Tridiums am Gründonnerstagabend, am Karfreitagnachmittag und in der Osternacht auch verschiedene andere Feierformen in die Gottesdienstordnung einbezogen werden.⁴

Dennoch bleibt die Orientierung auf die gefeierte Eucharistie hin notwendig. Kann am Gründonnerstagabend und in der Osternacht keine Eucharistie vor Ort gefeiert werden, soll in jeder Pfarrei wenigstens am Ostertag eine Eucharistie gefeiert werden. Neben der Feier der Osternacht kennt die Liturgie der Kirche dafür die „Messe am Ostertag“. Jeder Priester sollte zwar nur eine Osternacht zelebrieren, jedoch kann er zusätzlich die Messe am

einzigsten Priester anvertraut sind, so sollen die Gläubigen, wenn möglich, in der größten Kirche zusammenkommen und dort die Feiern halten. Wenn einem Pfarrer aber zwei oder mehr Pfarreien anvertraut sind, in denen eine große Anzahl von Gläubigen an den Gottesdiensten teilnimmt und diese mit gebührender Sorgfalt und Feierlichkeit gehalten werden können, dann darf er, unter Beachtung der diesbezüglichen Vorschriften, die Feiern der österlichen Tage auch wiederholen.“

³ Vgl. Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg § 2, Nr. 8: „Er [Anm.: der PGR] wirkt mit bei den Entscheidungen zu Gottesdienstformen, -zeiten und -orten, entsprechend der pastoralen Gegebenheiten und Erfordernisse.“

⁴ Hilfen zur liturgischen Gestaltung der Feiern in Gemeinden ohne Priester am Triduum finden sich in der Publikation der Liturgiekommissionen der Bistümer Dresden-Meissen und Magdeburg „Die Feier der Drei Österlichen Tage in Gemeinden ohne Priester“ (erscheint im Laufe des Jahres 2025), auf die hier besonders hingewiesen werden soll.

Tag feiern. Dabei gelten die auch sonst verbindlichen Regelungen, die höchstens drei Messfeiern (inkl. Vorabendmesse) pro Priester für einen Sonntag vorsehen.

3.3 Gerade in den aktuellen Überlegungen sollte die Tagzeitenliturgie⁵ in gemeindegemäßer Form dort in die Überlegungen zur Gestaltung der Kar- und Ostertage einbezogen werden, wo keine Eucharistie gefeiert werden kann (schon das II. Vatikanische Konzil wünschte die Förderung der Tagzeiten als Gemeindeliturgie; vgl. SC 100). So können z.B. die Morgenhoren der Kartage als Karmetten gestaltet werden. Mit der allabendlichen Vesper von Gründonnerstag bis Ostersonntag wäre eine kontinuierliche Feier der Drei Österlichen Tage dort möglich, wo die großen Gottesdienste nicht mehr gefeiert werden können. In Anlehnung an eine Rubrik im Stundenbuch wäre hier zu formulieren: Wer nicht an der Messe vom letzten Abendmahl bzw. an der Liturgie vom Leiden und Sterben Christi teilnimmt, sollte die Vesper beten. Auch am Ostertag hat die feierliche Vesper als Gemeindeliturgie eine besondere Bedeutung, da sie das Triduum beschließt. Schließlich können an allen drei Tagen auch Wort-Gottes-Feiern das liturgische Leben einer Pfarrei prägen. Dabei sind aber für das Triduum Paschale besondere Erfordernisse zu beachten, die weiter unten erläutert werden.

Schon immer haben die Volksfrömmigkeit und das Brauchtum besondere Formen entwickelt, um das Leidensgeheimnis Christi in andächtiger Weise zu begehen. Hier sind vor allem die Ölbergstunde am Gründonnerstag, der Kreuzweg am Karfreitag, die Andacht am Heiligen Grab während des Karsamstags und die Segnung der Osterspeisen hervorzuheben. Auch sie können in unserer Zeit wichtige geistliche Impulse setzen und zur Feier der Liturgie hinführen. Deshalb sind solche und ähnliche Andachtsformen zu fördern oder neu zu beleben. Dabei ist auf eine zeitgemäße Sprache und die Übereinstimmung mit dem Glauben der Kirche zu achten.

3.4 Bei allem bleibt bedeutsam, dass Liturgie und liturgienahes Feiern gemeindebildende Funktion haben. Immer wieder bitten wir Gott, er selbst möge sich ein „heiliges Volk“ versammeln, das Anteil an Christi Tod und seiner Auferstehung erhält. Daher sind in die Gottesdienstvorbereitung und -gestaltung auch die vielfältigen liturgischen Dienste einzubeziehen. Neben Ministranten, Lektoren und Vorbetern sind besonders die Dienste der Kirchenmusik von Bedeutung für eine würdige und festliche Liturgie.

3.5 Besondere Aufmerksamkeit verdienen auch liturgienahes Feiern, die sich an Menschen in unserer postchristlichen Gesellschaft wenden, denen die kirchliche Liturgie nicht zugänglich ist. Gerade für die jüngeren Generationen sind solche Feiern attraktiv, da sie durch Flexibilität, Offenheit, Vielfalt und

Barrierefreiheit geprägt sind. Damit tragen sie viel missionarisches Potenzial in sich. Denn als sogenannte „niederschwellige Feiern“ wollen sie Menschen aller Gesellschaftsschichten mit unterschiedlichen Bedürfnissen vor allem auch außerhalb der Kirche erreichen. Im Geiste einer Ritendiakonie könnte dadurch gerade am Osterfest Menschen die Möglichkeit der Sinnfindung und Sinndeutung eröffnet werden. Angemessene Formate sind von Engagierten vor Ort nach den jeweiligen Bedürfnissen und Möglichkeiten, z.B. im Blick auf kommunale Anknüpfungspunkte, zu entwickeln und zu gestalten.

4. Gestaltungshinweise

4.1 Den Gründonnerstagabend ohne Eucharistie sinnvoll feiern

Der Vorabend des Karfreitags ist in besonderer Weise dem Gedächtnis an das Abschiedsmahl Jesu mit seinen Jüngern gewidmet. Die Gaben von Brot und Wein werden zum Zeichen der Lebenshingabe Jesu. Auch das Zeichen der Fußwaschung weist auf die letzte Konsequenz des Lebens Jesu hin, die Liebe zu den Seinen und die Hingabe für das Leben der Welt. Gerade am Gründonnerstag soll die Einheit des Österlichen Geschehens deutlich bleiben, da der Herr seiner Kirche den Auftrag gab: „Tut dies zu meinem Gedächtnis!“ Zu seinem Auftrag gehört das Bereiten der Gaben, der Lobpreis über Brot und Wein (Hochgebet) sowie das Brechen und Austeilern der eucharistischen Speise.

Damit dieser Zusammenhang gewahrt bleibt, ist die Austeilung der Kommunion aus dem Tabernakel auf jeden Fall zu unterlassen. Auch dort wo keine Eucharistie gefeiert wird, ist der Hinweis des Direktoriums zu berücksichtigen, dass der Tabernakel zum Gründonnerstag geleert wird. Die Kommunion aus dem Tabernakel soll bis dahin möglichst summiert, also ausgeteilt worden sein. Andernfalls wird das Ziborium an einen anderen dafür vorgesehenen Ort übertragen, so dass der Tabernakel leer bleibt.

Auch wenn vor Ort keine Messe vom letzten Abendmahl stattfindet, kann es angemessen sein, dass sich eine Gemeinde zur Feier des Gründonnerstags versammelt, um in Wort und Zeichen das gottesdienstliche Gedächtnis der Lebenshingabe Jesu zu begehen: die Liebeshingabe des Herrn in einer Agape oder im Zeichen der Fußwaschung oder sein Abschied und Übergang zum Leiden in einer Ölbergandacht.

Wenn es organisatorisch und zeitlich möglich ist, dass ein Kommunionhelfer an einer Messe vom letzten Abendmahl in der Pastoralregion teilnimmt, so kann er aus dieser Messfeier die eucharistische Speise in seine Gemeinde bringen, wo man eine eigene Wort-Gottes-Feier mit Kommunionausteilung feiert oder die Heilige Kommunion für die Karfreitagsliturgie aufbewahrt.

⁵ Zur **Tagzeitenliturgie** (auch „Stundengebet“ genannt) gehören regelmäßige zu bestimmten Stunden des Tages und der Nacht gefeierte Gebetsgottesdienste, durch die in besonderer Weise der

Auftrag des Herrn erfüllt wird, allezeit zu wachen und zu beten (vgl. Lk 18,1; 21,36). Zu den Hauptgebetszeiten gehören am Morgen die Laudes und am Abend die Vesper.

Nur wenn diese Verbindung zur gefeierten Eucharistie gewährleistet wird (durch die Eucharistische Speise selbst und in der Person, welche die Eucharistische Speise überbringt), darf am Gründonnerstag eine eigene Kommunionfeier außerhalb der Eucharistie stattfinden.

4.2 Die Feier des Karfreitags

Zusammen mit dem Gründonnerstagabend bildet der Karfreitag den ersten Tag des Triduum Paschale. Dieser ist dem Gedächtnis des Leidens und Sterbens Jesu gewidmet. „Die Kirche trauert und fastet, weil ihr der Bräutigam genommen ist (vgl. Mt 9,15)“; vgl. GL 306. In altchristlicher Zeit wurde deshalb an diesem Tag neben dem allgemeinen Fasten auch der Kommunionverzicht als Eucharistisches Fasten eingehalten.

Eine besondere Bedeutung hat an diesem Tag die biblisch überlieferte Todesstunde Christi, also die Zeit gegen 15 Uhr. Diese nachmittägliche Stunde gibt dem Gottesdienst ein besonderes Gepräge und stellt den Zusammenhang zwischen Abendmahlsfeier, Ölbergandacht und Feier vom Leiden und Sterben Christi als Geschehen am ersten der drei österlichen Tage heraus. Die Karfreitagsliturgie kann in Anlehnung an das Formular des Messbuches auch von Gottesdienstbeauftragten geleitet werden. Die Kommunion aus der an einem anderen Ort gefeierten Messe vom letzten Abendmahl wird entweder in einer Feier am Gründonnerstagabend (siehe unter 4.1) oder in Verbindung mit der Karfreitagsliturgie ausgeteilt. Wo die Vesper am Karfreitag als Gemeindeliturgie gefeiert wird, können Schriftlesungen der Karfreitagsliturgie, die Großen Fürbitten oder eine Form der Kreuzverehrung integriert werden. Für eine Kleinstgemeinde kann eine Andachtsform wie das Beten des Kreuzweges angemessen sein. Vesper und Kreuzweg sollten nicht zeitgleich zur Karfreitagsliturgie stattfinden.

4.3 Der Karsamstag als zweiter Tag des Tridiums

Mit dem Sonnenuntergang des Karfreitags beginnt der zweite Tag des österlichen Tridiums, da der Herr im Grab liegt. Der Karsamstag ist der einzige Tag im Kirchenjahr, an dem keine Eucharistie gehalten wird. Einzig die Tagzeitenliturgie wird gefeiert. Geprägt ist dieser Tag sowohl von der Leere als auch von der Trauer über den Tod des Herrn, das stille Verweilen am Grab Christi mit Fasten und Beten. Die Stille und Leere gilt es auszuhalten, um die ersehnte Feier der Osternacht und den Ostertag mit großer Hoffnung und Freude zu erwarten.

Die Gemeinde kann sich am Morgen zur Karmette versammeln, Andacht am Heiligen Grab bzw. an der vierzehnten Kreuzwegstation halten oder am frühen Abend die Vesper beten.

Christen aus Ost- und Südosteuropa bringen die Tradition der Segnung der Osterspeisen am Karsamstagvormittag mit in unsere Gemeinden. Daraus ergeben sich neue pastorale Anknüpfungspunkte, die entdeckt und gestaltet werden können.

4.4 Die Feier des Ostertages

Der dritte Tag des Tridiums gehört der Feier der Auferstehung. In der nächtlichen Feier der Osternacht wird dies zeichenhaft begangen in der Lichtfeier, im Wortgottesdienst, der als Vigil die ganze Heilsgeschichte vergegenwärtigt, in der Eingliederung der Katechumenen in die Kirche durch die Sakramente der Initiation sowie der Erneuerung des Taufbekenntnisses der Gemeinde. Zu ihrem Höhepunkt kommt die Osternacht in der Mahlgemeinschaft mit dem Auferstandenen in der Eucharistie.

Auch in einer Pfarrei ohne Priester könnte eine Österliche Vigil mit Osterfeuer und Lichtfeier (Luzernarium) sowie Wortgottesdienst gefeiert werden. Die Vigil endet dann in Erwartung der Eucharistiefeier am Ostertag.

Sollte eine nächtliche Feier nicht möglich sein, soll die Messe am Tag gefeiert werden, welche dann mit einer Lichtfeier eröffnet werden kann, in der das Osterlicht, das jemand aus einer Osternachtsfeier in der Pastoralregion mitgebracht hat, in die Feiergemeinde getragen wird. Auch ein Taufgedächtnis sollte zu dieser Messfeier gehören.

Wo am Ostertag keine Eucharistie möglich ist, kann eine Wort-Gottes-Feier an ihre Stelle treten, die ebenfalls mit Luzernarium und Taufgedächtnis gestaltet werden sollte. Alternativ dazu wäre auch eine gemeindegemäße Ostervesper möglich, die ebenfalls diese Zeichenhandlungen enthält.

5. Schluss

Das Suchen nach einer angemessenen Form der Feier des Triduum Paschale wird von manchen Beteiligten vielleicht als schmerzvoll erfahren werden, da eine jahrelang gelebte und gefeierte Praxis, die kirchliche Identität stiftete, geändert werden muss. Deshalb sind alle Beteiligten – Gemeinden und Seelsorger – aufgerufen, in christlicher Liebe und mit Behutsamkeit diesen Prozess zu gestalten.

Die vorliegenden Orientierungshilfen sollen dabei helfen, geltende Grundsätze zu bedenken und mögliche Varianten in den Blick zu nehmen.

Damit es ein fruchtbringender Weg wird, ist dabei auch eine mystagogische Vertiefung der zentralen Feier unseres Glaubens erforderlich.

An der Erarbeitung der vorliegenden Orientierungshilfen hat wesentlich die Bischöfliche Liturgiekommission mitgewirkt. Nach Beratungen im Ordinariatsrat und im Bistumsrat ordne ich hiermit ihre Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Magdeburg an.

Magdeburg, den 30.11.2025

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 111 Aufruf zur Kollekte Afrikatag 2026

„Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2026)

Im Januar 2026 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Diese weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der Erscheinung des Herrn verbunden. Bereits im 19. Jahrhundert setzte die Kirche mit der Wahl dieses Termins ein Zeichen gegen Sklaverei und Menschenhandel.

In diesem Jahr lenkt die Aktion den Blick auf den Südsudan und die Arbeit der Sacred-Heart-Schwestern. Millionen Menschen sind im Südsudan auf der Flucht vor Krieg und Gewalt – auch die Schwestern selbst mussten ihre Heimat im Sudan verlassen. Doch an Rückzug denken sie nicht. Mit großem Engagement führen sie ihre Arbeit fort und stehen den Geflüchteten zur Seite. Inmitten von Unsicherheit und Leid schenken sie den Menschen Halt, Zuversicht und das Vertrauen, dass ein Leben in Würde möglich bleibt.

missio unterstützt mit den Einnahmen der Kollekte die Ausbildung von Novizinnen einheimischer Gemeinschaften wie der Sacred-Heart-Schwestern – für eine Kirche, die an der Seite der Menschen steht. Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel.: 0241-7507-350, bestellungen@missio-hilft.de oder im Onlineshop unter shop.missio-hilft.de

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie unter: www.missio-hilft.de/afrikatag

Magdeburg, 25.11.2025

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 112 Deutscher Caritasverband e.V. – Beschluss zur Sitzung der Unterkommission der Regionalkommission Ost am 5. November 2025 in Leipzig

Antrag Nr. 02/2025/RK Ost in der modifizierten Fassung - Caritas Regionalverband Halle e. V., Mauerstraße 12, 06110 Halle

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen des oben genannten Dienstgebers, die unter Anlage 2 zu den AVR fallen, wird das monatliche Tabellenentgelt der Regelvergütung nach

Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR für den Monat November 2025 um fünfundvierzig von Hundert (45,0 %) gekürzt.

2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen des oben genannten Dienstgebers, die unter Anlage 32 zu den AVR fallen, wird das monatliche Tabellenentgelt nach §§ 12 und 12a der Anlage 32 zu den AVR für den Monat November 2025 um fünfundvierzig von Hundert (45,0 %) gekürzt.
3. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen des oben genannten Dienstgebers, die unter Anlage 33 zu den AVR fallen, wird das monatliche Tabellenentgelt nach § 12 und § 12a der Anlage 33 zu den AVR für den Monat November 2025 um fünfundvierzig von Hundert (45,0 %) gekürzt.
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ziffern 1 bis 3, die im November 2025 die Weihnachtszuwendung nach Abschnitts XIV der Anlage 1 zu den AVR bzw. die Jahressonderzahlung nach § 16 Abs. 2 der Anlage 32 oder nach § 15 Abs. 2 der Anlage 33 AVR gekürzt ausgezahlt erhalten, ist der Kürzungsbetrag der Ziffern 1 bis 3 entsprechend prozentual zu verringern. Dabei sind die Grenzen des Mindestlohnes zu beachten.
5. Die Antragstellerin trifft mit leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen wie die entsprechende Maßnahme in den Ziffern 1 bis 4. Gleichermaßen gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deren Arbeitsbedingungen vertraglich nicht nach Maßgabe der AVR geregelt sind.
6. Die Unterkommission geht dabei davon aus, dass die o. g. Reduzierungen gemäß der Ziffern 1 bis 5 im Monat November 2025 einer um ca. 50,0 % bis 60,0 % reduzierten Jahressonderzahlung (Anlage 32 bis 33) bzw. Weihnachtszuwendung (Anlage 1) entspricht, je nach Berufsgruppe.
7. Ausgenommen von den zuvor genannten Kürzungen sind Schüler und Schülerinnen, Auszubildende sowie Praktikanten und Praktikantinnen.
8. Von den Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 4 sind auch solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die die Kürzung eine unbillige Härte darstellt. Der Vorstand prüft und entscheidet gemeinsam mit der

- Mitarbeitervertretung (MAV) das Vorliegen eines solchen Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiterin bzw. des betroffenen Mitarbeiters.
9. Betriebsbedingte Kündigungen sind im Kalenderjahr 2026 lediglich dann zulässig, wenn sie der Umsetzung der unter Mitwirkung der MAV entwickelten wirtschaftlich tragfähigen Aufbau- und Personalstruktur in den Caritas Sozialstationen und der Geschäftsstelle dienen. Scheiden Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen während des Kalenderjahres 2026 aufgrund von betriebsbedingten Gründen nach Satz 1 durch ordentliche Kündigung oder durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages zur Vermeidung einer betriebsbedingten Kündigung aus dem Dienstverhältnisaus, sind ihnen spätestens mit dem letzten Monatsgehalt bzw. spätestens vor Antritt des Mutterschutzes oder der Elternzeit die nach Ziffern 1 bis 5 einbehaltenden Vergütungsbestandteile als Einmalzahlung vollständig auszuzahlen.
10. Der Caritas Regionalverband Halle informiert die Mitarbeitervertretung während der geplanten Phase der Sanierung zum Abbau des strukturellen Defizits im Kalenderjahr 2026 regelmäßig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Antragstellerinnen, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO für das Bistum Magdeburg, eine wenigstens textliche Unterrichtung erfolgt, welche auch die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
11. Die Antragstellerin gewährt einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Mitarbeitervertretung für die Kalenderjahre 2026 bis 2028 einen Gaststatus im Aufsichtsrat des Caritas Regionalverbandes Halle e. V.
12. Die Absenkung der Ziffern 1 bis 5 steht unter der auflösenden Bedingung:
- 1) Dieser Beschluss tritt unabhängig von weiteren Bestimmungen an dem Tag vor dem Tag außer Kraft, an dem die Einrichtung oder Teile der Einrichtung als Betrieb übergehen und die Voraussetzungen des § 613a Abs. 1 S. 1 BGB erfüllt sind und deswegen für die Dienstverhältnisse der Einrichtung die Grundordnung nach Art 1 GrO nicht gilt.
 - 2) Wird für die Einrichtung während der Laufzeit des Beschlusses ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, entfällt die Anwendung der Kürzung nach den Ziffern 1 bis 5 dieses Beschlusses. (Auflösende Bedingung).
13. Sollte das Betriebsergebnis (operatives Ergebnis ohne wesentliche außerordentliche, periodenfremde Aufwendungen und Erträge; insbesondere ohne Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken sowie Aufwendungen aus Abfindungen an die ehemalige Vorständin) des Jahres 2026, 2027 oder 2028 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss von mindestens 100.000 Euro ausweisen, wird dieser Überschuss bis zur Höhe des nach Ziffern 1 bis 5 dieses Beschlusses gekürzten Betrages innerhalb von sechs Monaten, spätestens zum Ende des Jahres 20xx+1 an die von der Kürzung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gleichen Teilen ausgezahlt, wobei mögliche Nachzahlungen des Vorjahres angerechnet werden. Dabei sind auch ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu berücksichtigen.
- Sollte die Betriebsergebnisse gemäß Satz 1 für die Jahre 2026 bis 2028 kumulativ einen Überschuss von mindestens 100.000 Euro ausweisen, findet Satz 1 entsprechend Anwendung.
- Die MAV ist berechtigt, für die Bewertung der Jahresabschlüsse 2026 bis 2028 externe Beratung hinzuziehen.
14. Die Laufzeit des Beschlusses beginnt am 1. November 2025 und endet am 31. Dezember 2028.
15. Der Beschluss tritt zum 1. November 2025 in Kraft.

Magdeburg, 25.11.2025

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 113 Deutscher Caritasverband e.V. – Beschluss der Bundeskommission am 9. Oktober 2025 in Fulda – Bemessungsgrenze der Weihnachtszuwendung und Jahressonderzahlung

A.

Beschlusstext:

- I. Änderung in Anmerkung 2 in den Anmerkungen zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR

1. Die bisherige Anmerkung 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung 2:

Wegen der Festschreibung der Weihnachtsgewährung beträgt abweichend von Absatz d Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtsgewährung 77,51 v.H..“

2. Die bisherige (RK Ost) Anmerkung 2: der Anmerkungen zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR entfällt.

II. Änderung in § 16 den Anlagen 31 und 32 zu den AVR

Der bisherige Absatz 3 des § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR fällt weg.

III. Änderung in § 15 der Anlage 33 zu den AVR

Der bisherige Absatz 3 des § 15 der Anlage 33 zu den AVR fällt weg.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Erreichen der vollständigen Angleichung der Berechnungssätze für die Weihnachtsgewährung und Jahressonderzahlung der Tarifgebiete Ost und West sowie der vollständigen Vergütungsangleichung der Tarifgebiete West und Ost im Bereich der Regionalkommission Ost sind die bisherigen Sonderregelungen zur Weihnachtsgewährung und zur Jahressonderzahlung für die Tarifgebiete West und Ost im Bereich der Regionalkommission Ost obsolet. Dadurch gilt die Anmerkung 2 zu Abschnitt XIV Anlage 1 zu den AVR für alle Regionalkommissionen einheitlich.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungspauschalbuchs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Magdeburg, den 26.11.2025

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 114 Deutscher Caritasverband e.V. – Beschluss der Bundeskommission am 9. Oktober 2025 in Fulda – AVR ab 1. Januar 2027

A.

Beschlusstext:

I. Textfassung der AVR ab 1. Januar 2027

1. Die AVR werden zum 1. Januar 2027 geändert und neu strukturiert. Der vollständige Text der AVR einschließlich ihrer Anlagen wird dazu zum 1. Januar 2027 durch die im Anhang dieses Beschlusses als „AVR 2027“ bezeichnete Fassung der AVR ersetzt. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Bestimmungen des Anhangs Überleitung können gemäß § 59 Abs. 2 AVR in der neuen Fassung nach Nr. 1 bereits vor dem 1. Januar 2027 angewendet werden mit der Maßgabe, dass die Überleitung frühestens zum 1. Januar 2027 wirksam werden kann.

II. Mittlere Werte

Die in der nach I. Nr. 1 geänderten Textfassung der AVR benannten Werte, für die die Regelungskompetenz der Regionalkommissionen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 f. der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission besteht, sind als mittlere Werte nach § 13 Abs. 1 Sätze 1 ff. der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission festgelegt. Soweit mittlere Werte durch die Beschlüsse der Bundeskommission vom 5. Juni 2025 zur „Tarifrunde Anlage 30 zu den AVR (Ärzte)“ und zur „Allgemeine Tarifrunde Caritas 2025 Teil 1“ befristet festgelegt wurden, gelten diese Befristungen auch weiterhin für die neue Textfassung nach I. Nr. 1.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 9. Oktober 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

1. Grund der neuen Textfassung der AVR ab 2027

Bereits anlässlich des Inkrafttretens des TVöD am 1. Oktober 2005 und der damit erfolgten Ablösung der Strukturen des Bundesangestelltentarifvertrages und des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wurden für die Caritas entsprechende Strukturen diskutiert. Umgesetzt

wurden 2010 mit Geltung ab 2011 die Grundstrukturen mit den Anlagen 31 bis 33. Die Geltungsbereiche der Anlagen 31 – 33 wurden tätigkeitsbezogen definiert, wobei die Pflegetätigkeit noch in solche in Krankenhäusern (Anlage 31) und solche in Pflege- und Betreuungseinrichtungen (Anlage 32) unterscheidet. Die Regelungen für Tätigkeiten im Sozial- und Erziehungsdienst wurden dagegen übergreifend über alle Hilfebereiche definiert. Für diese Bereiche sowie für die Ärzte gelten seitdem gesonderte Regelwerke. Sie umfassen unter anderem Regelungen zur Arbeitszeit und zur Eingruppierung und sind stark angelehnt an die Entgeltordnung des TVöD. Technisch wurden diese besonderen Regelwerke als Abweichungsregelungen zu den bis dahin bestehenden und dann auch weiterbestehenden bisherigen Regelungen in den Anlagen 1, 5 ff und 14 gefasst.

In der Struktur unverändert wurden die bisherigen Regelungen weitergeführt. Sie waren erforderlich zur Bestimmung der Arbeitsbedingungen der nicht nach den Anlagen 30 bis 33 einzugruppierenden Mitarbeiter, deren Eingruppierung sich weiter in den Anlagen 2 ff. fand.

Der damalige Kompromiss, die Anlagen 2 ff beizubehalten, resultierte aus der im TVöD vorgenommenen materiellen Umgewichtung von Tätigkeiten und der damals fehlenden Entgeltordnung. Die Fortführung der Anlagen 2 ff sowie die vielen neuen Anlagen führten aber zu schwierigen Situationen in den Einrichtungen. Krankenhäuser sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen hatten in der Regel drei Regelwerke zu beachten: Anlage 31 bzw. 32 für die besonderen Arbeitsbedingungen, Anlage 2 und z.B. die Arbeitszeitbestimmungen der Anlage 5 für Verwaltungs-, aber auch Laborkräfte oder Ergotherapeuten, sowie, wenn vorhanden, die von den Anlagen 31 und 32 leicht abweichende Anlage 33 für den Sozial- und Erziehungsdienst. In der verbandlichen Caritas, aber auch in gesonderten Einrichtungen der Kinder – und Jugendhilfe waren dies zumindest zwei Regelungsbereiche.

Schon kurz nach dem Inkrafttreten der Anlagen 30 bis 33 wurde versucht, auch den verbliebenen Bereich, der noch dem BAT entlehnt, aber als Grundstruktur der AVR nach wie vor präsent war, in den AVR zu reformieren. Bis 2020 führten die verschiedenen Verhandlungs- und Arbeitsgruppen zu keinem nennenswerten Ergebnis. In 2021 konnte dann unter Hintanstellung beidseitiger grundsätzlicher Reformüberlegungen von Regelungen im Einzelnen ein Weg aufgezeigt werden.

Die Bundeskommission hat dann in ihrer konstituierenden Sitzung zur Amtsperiode 2022-2025 am 31. März 2022 die Voraarbeiten zu einem „Fahrplan“ der Verhandlungsgruppe „Anlage 2/Struktur“ bestätigt. Der damalige „Fahrplan“ beinhaltete unter anderem den Grundsatz, dass allgemeine Regelungen den besonderen Regelungen vorangestellt werden. Die Tätigkeitsmerkmale des TVöD waren zu berücksichtigen, soweit sie im Anwendungsbereich der AVR relevant sind. Als Grundlage diente die Entgelttabelle des TVöD, wobei Abweichungen – seinerzeit voraussichtlich die Entgeltgruppen EG 1 bis

EG 4 sowie neu EG 16 bis EG 17 – zu konsentieren waren. Der Zeitplan war so zu gestalten, dass nach einer Beschlussfassung eine ausreichende Zeitspanne bis zum Inkrafttreten liegen müsse.

Mit dem jetzigen Beschluss, der eine einheitliche Textfassung zum 1. Januar 2027 wirksam werden lässt, findet diese Arbeit ihren Abschluss. Im Ergebnis werden die Tätigkeiten der bisherigen Anlagen 2 ff in die nunmehr geltende Entgeltordnung überführt. Die bisherige noch am BAT ausgerichtete Struktur der AVR wird vereinheitlicht.

2. Allgemeine Regelungen, die für alle gelten

Ab Inkrafttreten der Neuregelung werden mit wenigen Ausnahmen für alle Mitarbeiter dieselben allgemeinen Regelungen gelten. Der bisherige tätigkeitsbezogene Geltungsbereich wird abgelöst von einem Geltungsbereich, der auf die Einrichtung abstellt. Soweit schon bisher in den Anlagen 31 – 33 besondere Regelungen für Berufsgruppen enthalten sind, die bereits Regelungen der Besonderen Teile des TVöD berücksichtigen, werden sie auf alle Mitarbeiter des jeweiligen Einrichtungs-Geltungsbereichs angewendet. Zusätzlich werden für die Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) besondere Regelungen berufsgruppenbezogen geregelt.

Die Neufassung der allgemeinen Regelungen hat deshalb außer für besondere Gruppen (z. B. Ärzte, Auszubildende, Lehrer, Pflegelehrer) keine besonderen Anhänge mehr. Die Neufassung, die sich am TVöD orientiert und in ihrer Gliederung um AVR-spezifische Besonderheiten ergänzt wurde, regelt diese Besonderheiten thematisch passend.

Einheitlich geregelt werden u. a.:

- Begründung des Dienstverhältnisses
- regelmäßige Arbeitszeit (39 Stunden, in Krankenhäuser: 38,5 Stunden; regionale Besonderheiten werden dort beraten) und Arbeitszeitregelung
- Bereitschaftsdienst, Bereitschaftszeit, (und Arbeitsbereitschaft im Rettungsdienst; Anpassungen für Krankenhaus, Pflegeeinrichtung und SuE)
- Berechnungsbasis der Entgeltfortzahlung
- Krankheitsbezüge und Krankengeldzuschusses
- Urlaub
- Jahressonderzahlung (lösen Weihnachtszuwendung und Urlaubsgeld ab)
- Leistungskomponente (geringer für MA in Krankenhäusern)

3. Entgeltordnung und Entgelttabellen

Die Entgeltordnung entspricht im Wesentlichen der des TVöD. Es wurden Spezifika aus den AVR berücksichtigt.

Die Entgelttabellen (EG-, P- und S-Tabelle) entsprechen im Wesentlichen denen des TVöD-VKA. Zusätzlich wurden insbesondere für Tätigkeiten als Führungskräfte zwei neue Entgeltgruppen 16 und 17 hinzugefügt. Die Mitarbeiter dieser Entgeltgruppen

erhielten bisher entweder Zulagen zur E 15 oder waren außertariflich angestellt. Im öffentlichen Dienst sind vergleichbare Beschäftigte eher Beamte.

Für Betreuungskräfte und Mitarbeiter mit bestimmten Tätigkeiten in der Entgeltgruppe 2 sind Übergangsregelungen vorgesehen. Mitarbeiter in den Stufen 5 und 6 erhalten bis zum 31. Dezember 2035 das Tabellenentgelt der Stufe 4 (Betreuungskräfte der Stufe 5), bei weiterlaufender Stufenlaufzeit.

4. Überleitungsregelung

4.1 Beibehalt Anlage 2 für Bestandsmitarbeiter, Überleitung nur auf Antrag, kein Besitzstand nach Überleitung

Die gefundene Lösung, wie die neue Regelung für die bisherigen der Anlage 2 unterfallenden Mitarbeitenden zur Anwendung gebracht wird, sieht – anders als frühere Überleitungsregelungen – weder Ausgleiche für tariflich geregelte künftige Vergütungserwartungen, also für noch nicht erreichte Regelaufstiege etc., noch Besitzstandszulagen oder vergleichbare materielle Besitzstandswahrungen vor.

Stattdessen sieht der Beschluss vor, dass die zum Inkrafttreten der Neuregelung bisher nach Anlagen 2 ff eingruppierten Mitarbeiter (Bestandsmitarbeiter) bis zum Ausscheiden weiterhin im Grundsatz der Eingruppierungsregelung der bisherigen Anlagen 2 ff mit den zugehörigen (dynamisierten) Tabellenwerten der heutigen Anlage 3 unterfallen, wenn sie nicht die Überleitung beantragen.

Neue Mitarbeiter sind unmittelbar nach der Neuregelung eingruppiert.

In einem Zeitraum von neun Jahren können Bestandsmitarbeiter einen Antrag auf Überleitung stellen. Dieser Antrag wirkt grundsätzlich für die Zukunft. Er kann in den ersten beiden Jahren zum Quartalsbeginn, in den Jahren drei bis fünf zum Halbjahresbeginn und in den letzten drei Jahren zum Jahresbeginn gestellt werden. Nach Ablauf der 9-Jahres-Frist besteht kein Anspruch mehr auf Überleitung mit der Folge, dass der Mitarbeiter in Systematik der bisherigen Anlagen 2 ff eingruppiert bleibt.

Nach erfolgter Überleitung unterfällt der bisherige Mitarbeiter aus der Anlage 2 vollständig den neuen Regelungen, die auch schon für die Neueinstellungen gelten.

Nur Bestandsmitarbeitern, die also (noch) nicht auf Antrag übergeleitet sind, werden ggf. bisherige Zulagen des alten Systems (insbesondere Verheiraten- oder Kinderzulagen) weitergezahlt.

4.2 Überleitung mit Zuordnungstabelle, Stufenzuordnung

Das Kernelement für die Überleitung ist eine Zuordnungstabelle. Diese geht von der bisherigen Eingruppierung nach Vergütungsgruppe und entsprechender Ziffer aus und ordnet dieser die genaue Eingruppierung nach der Entgeltordnung als Mindesteingruppierung zu.

Die Stufe innerhalb der neuen Entgeltgruppe lässt sich nach folgender Formel ermitteln: bisherige Stufe mal zwei plus die zurückgelegte Stufenlaufzeit in der bisherigen Stufe.

Durch diese beiden Elemente lässt sich im Falle einer Überleitung die Mindesteingruppierung und das Tabellenentgelt nach der neuen Regelung ermitteln. Auf die Mitteilung der tatsächlichen Eingruppierung in der Entgeltordnung hat der Mitarbeiter einen Anspruch, bevor er seine Entscheidung zur Überleitung trifft. Diese Mitteilung ist verbindlich.

Daneben gelten aber auch die allgemein gültigen Höhergruppierungsregelungen für den Fall, dass nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe als nach der Zuordnungstabelle einschlägig ist und diese nicht bereits verbindlich mitgeteilt wurde. Im Falle eines innerhalb eines Jahres gestellten Höhergruppierungsantrages wirkt dieser auf den Zeitpunkt der Überleitung zurück.

5. Veränderungen bis 2027

Der Beschluss basiert auf dem Stand der AVR zum 9. Oktober 2025. Er enthält damit Bestandteile, die ggf. in den aktuellen AVR bis zum Wirksamwerden der neuen Textfassung noch Änderungen erfahren. Die beschließende Bundeskommission geht deshalb davon aus, dass im Falle solcher Beschlüsse auch Anpassungen an der neuen Textfassung erfolgen, die dann ab 2027 wirksam ist.

Dies gilt auch, sollten in den Regionalkommissionen Bandbreiten zur Umsetzung der mittleren Werte genutzt werden.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung beinhaltet Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 4 Satz 1 AK-O.

Soweit nicht den Regionalkommissionen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung ausschließlich zugewiesene Materien geregelt werden, ergibt sich die Regelungskompetenz der Bundeskommission unmittelbar aus § 13 Absatz 1 Satz 1 AK-Ordnung.

Die Festlegungen von Werten zur Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 1 AK-Ordnung erfolgen durch die Bundeskommission als mittlere Werte nach § 13 Absatz 1 Satz 3 AK-Ordnung. Die Weiterführung der Befristung der mittleren Werte nach den Beschlüssen der Bundeskommission vom 5. Juni 2025 erfolgt nach § 13 Absatz 1 Satz 4 AK-Ordnung.

Für das Bistum Magdeburg, den 26.11.2025

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 115 Weltmissionstag der Kinder

Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder 2025“ („Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Spende die Lebenssituation von Kindern auf anderen Kontinenten zu verbessern. Unter dem Motto „Kinder helfen Kindern“ wird aus vielen kleinen Gaben eine große Hilfe für Kinder weltweit.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Hochfest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2025 bis 6. Januar 2026). Hierzu stellt das Kindermissionswerk einen Bastelbogen mit Spendenkästchen und Krippenlandschaft, ein Begleitheft mit einer Vorlesegeschichte für Kinder und Familien sowie ein Aktionsplakat bereit. Das aktuelle Beispielland ist Bangladesch. Eine katechetische Arbeitshilfe mit Tipps zum Einsatz der Materialien in Schulen, Kindertagesstätten und Gemeinden wird online angeboten: www.sternsinger.de/wmt

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, dass „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hier von ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden und sind auch im Internet abrufbar.

Kindermissonswerk „Die Sternsinger“ e.V.
Stephanstr. 35
52064 Aachen
Bestell-Telefon: 0241 / 44 61-44
shop.sternsinger.de
bestellung@sternsinger.de
www.sternsinger.de/wmt

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 116 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Herr Pfarrer Ulrich Kania wird mit Wirkung zum 31. Januar 2026 von seinen Aufgaben als Pfarrer der Pfarrei St. Bonifatius, Wanzleben entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.

Frau Maria-Anna Feydt wurde mit Wirkung vom 1. November 2025 zur Bistumsbeauftragten für Krankenhauspastoral im Bistum Magdeburg ernannt.

Frau Dr. Christina Saal wurde von Bischof Dr. Gerhard Feige bis zum 31.08.2027 als Mitglied der Fachkommission „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ berufen.

Herr Sebastian Striegel wurde bis zum 31.08.2027 erneut von Bischof Dr. Gerhard Feige als Mitglied der Fachkommission „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ berufen.

Herr Diakon Christoph Tekaath wurde bis zum 31.08.2027 erneut von Bischof Dr. Gerhard Feige als Mitglied der Fachkommission „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ berufen.

Frau Stephanie Malik wurde bis zum 31.08.2027 erneut von Bischof Dr. Gerhard Feige als Mitglied der Fachkommission „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ berufen.

Herr Dr. Wendelin Bücking wurde bis zum 31.08.2027 erneut von Bischof Dr. Gerhard Feige als Mitglied der Fachkommission „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ berufen.

Frau Susanne Brandes wurde bis zum 31.08.2027 erneut von Bischof Dr. Gerhard Feige als Mitglied der Fachkommission „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ berufen.

Frau Christine Böckmann wurde bis zum 31.08.2027 erneut von Bischof Dr. Gerhard Feige als Mitglied der Fachkommission „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ berufen.

Frau Susanne Wienholt-Kall wurde bis zum 31.08.2027 erneut von Bischof Dr. Gerhard Feige als Mitglied der Fachkommission „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ berufen.

Der Kommission gehören weiterhin Frau Rasa Hinz und Frau Dr. Friederike Maier als geborene Mitglieder an.

Herr Peter Muser wurde mit Wirkung vom 9. November 2025 gemeinsam mit Pfarrer Christian Vornewald, Herrn Markus Welke und Herrn Michael Wenzel entsprechend den Vorgaben von can. 517 (2) CIC beauftragt, die Verantwortung für die Seelsorge in der Pfarrei St. Elisabeth, Ballenstedt zu übernehmen. Diese Ernennung ist befristet, orientiert sich an den Amtszeiten der Pfarreigremien und endet mit der Berufung eines neuen Leitungsteams.

Herr Michael Wenzel wurde mit Wirkung vom 9. November 2025 gemeinsam mit Pfarrer Christian Vornewald, Herrn Markus Welke und Herrn Peter Muser entsprechend den Vorgaben von can. 517 (2) CIC beauftragt, die Verantwortung für die Seelsorge in der Pfarrei St. Elisabeth, Ballenstedt zu übernehmen.

Diese Ernennung ist befristet, orientiert sich an den Amtszeiten der Pfarreigremien und endet mit der Berufung eines neuen Leitungsteams.

Herr Markus Welke wurde mit Wirkung vom 9. November 2025 gemeinsam mit Pfarrer Christian Vornewald, Herrn Michael Wenzel und Herrn Peter Muser entsprechend den Vorgaben von can. 517 (2) CIC beauftragt, die Verantwortung für die Seelsorge in der Pfarrei St. Elisabeth, Ballenstedt zu übernehmen. Diese Ernennung ist befristet, orientiert sich an den Amtszeiten der Pfarreigremien und endet mit der Berufung eines neuen Leitungsteams.

Nr. 117 E-Mail-, Telefonnummern- und Adressänderungen

Die Kontaktdaten von Pfarrer i.R. Armin Kensbok lauten:
Viereimergasse 1
93047 Regensburg
Tel. 0151 223503546

Nr. 118 Todesanzeigen

Frau Ursula Glatzel ist am 14. Oktober 2025 im Alter von 94 Jahren in Berlin verstorben. Frau Glatzel hat zwischen 1961 und 1968 das St.-Michaels-Haus in Roßbach geleitet.

Die Trauerfeier fand am 14. Oktober 2025 in Blankenfelde bei Berlin statt. Auf dem dortigen Waldfriedhof wurde anschließend ihre Urne beigesetzt.

Herr Dompropst em. Reinhold Pfafferott ist am 23. November 2025 im Alter von 74 Jahren in Magdeburg verstorben.

Das Requiem wird am Donnerstag, dem 4. Dezember 2025, um 10:00 Uhr in der Kathedrale St. Sebastian gefeiert. Die Beerdigung findet anschließend auf dem Kathedralfriedhof statt.

Weitere kirchliche Nachrichten

Nr. 119 Bekanntgabe von Priesterexerzitien im Jahr 2026

Die Benediktinerabtei Weltenburg bietet 2026 im Gästehaus St. Georg vier Kurse Priesterexerzitien an:

Beginn: 17:30 Uhr
Ende: 9:00 Uhr

2. – 3. März 2026

(Beginn: 17:30 Uhr, Ende: ca. 9:00 Uhr)

Heilige als Glaubenszeugen

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, Regensburg

Link:

<https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/heilige-als-glaubenszeugen-3-26/>

12. – 16. Oktober 2026

Gott loben, das ist unser Amt.

(Beginn: 17:30 Uhr, Ende ca. 9:00 Uhr)

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, Regensburg

Link:

<https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/gott-loben-das-ist-unser-amt/>

16. – 21. November 2026

In der Unruhe des Herzens bei Jesus neu andocken.

(Beginn: 17:30 Uhr, Ende: ca. 9:00 Uhr)

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Dr. Wilfried Hagemann, Bocholt/Münster

Link:

<https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/in-der-unruhe-des-herzens-bei-jesus-neu-andocken/>

30. November – 4. Dezember 2026

„Suche Frieden und jage ihm nach“ (Psalm 34, 15)

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg. Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg

Link:

<https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/suche-frieden-und-jage-ihm-nach-psalm-3415/>

Anlagen:

Nr. 110 Orientierungshilfen zur Feier des Österlichen Triduums in den Pfarreien des Bistums Magdeburg

Nr. 111 Aufruf zur Kollekte Afrikatag 2026

Nr. 112 Deutscher Caritasverband e.V. – Beschluss zur Sitzung der Unterkommission der Regionalkommission Ost am 5. November 2025 in Leipzig

Nr. 113 Deutscher Caritasverband e.V. – Beschluss der Bundeskommission am 9. Oktober 2025 in Fulda – Bemessungsgrenze der Weihnachtszuwendung und Jahressonderzahlung

Nr. 114 Deutscher Caritasverband e.V. – Beschluss der Bundeskommission am 9. Oktober 2025 in Fulda – AVR ab 1. Januar 2027

Hinweis:

Das digitale Amtsblatt Januar 2025 wird voraussichtlich in der 3. Kalenderwoche des neuen Jahres erscheinen.

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg

Max-Josef-Metzger-Str. 1

39104 Magdeburg

www.bistum-magdeburg.de